

Zollverordnung

für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet.

Vom 13. Juni 1903.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und der Allerhöchsten Verordnungen vom 1. Juli 1902 und vom 7. November 1902 wird unter Aufhebung der Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet vom 1. Januar 1899 und der Zollordnung für die Binnengrenze des ostafrikanischen Schutzgebiets vom 5. März 1900 sowie der zu diesen Verordnungen erlassenen Ausführungs- und Abänderungsbestimmungen verordnet, was folgt:

Zollgebiet.

§ 1.

Als Zollinland oder Zollgebiet gilt das deutsch-ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörenden Inseln. Als Zollaussland werden alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Die Zollgrenze wird gebildet landeinwärts durch die Landesgrenzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, seewärts durch die jedesmalige den Meeresspiegel begrenzende Linie des Landes.

Der Gouverneur ist ermächtigt, Bestimmungen über etwa erforderlich werdende Zolleinschlüsse und Zollausschlüsse zu treffen.

Allgemeine Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

§ 2.

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen, vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Ausnahmen, ein-, aus- und durchgeführt werden.

§ 3.

Die Ein- und Ausfuhr darf nur an bestimmten, mit Zollstellen versehenen, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

§ 4.

Die Ein-, Aus-, und Durchfuhr von Feuerwaffen, Schiessbedarf und Sprengstoffen aller Art unterliegt den darüber erlassenen und noch zu erlassenden besonderen Verordnungen.

§ 5.

Sonstige Ausnahmen von dem im § 2 ausgesprochenen Grundsatz können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt ausserordentlicher Umstände sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Schutzgebietes durch den Gouverneur angeordnet werden.

Die Zölle.

§ 6.

Die in das Zollgebiet aus dem Ausland eingehenden Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll, die aus dem Zollgebiet nach dem Ausland ausgehenden Gegenstände unterliegen einem Ausfuhrzoll nach Massgabe des in der Anlage enthaltenen Tarifs.

Der Gouverneur ist ermächtigt, auf dem Verordnungswege diesen Tarif abzuändern und die Abänderungen unter Einholung der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) vorläufig in Kraft zu setzen.

§ 7.

Die Zollpflicht wird begründet durch die Ueberschreitung der Zollgrenze durch die ein- oder ausgehenden Gegenstände.

§ 8.

Die Zölle sind an der Küstengrenze in barem Gelde zu entrichten; an der Binnengrenze können die Zollstellen auch Zahlung in verwertbaren Tauschwaren ausnahmsweise zulassen.

Zollstellen.

§ 9.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind an der Küstengrenze die Hauptzollämter und die Zollämter 1. bis 3. Klasse, an der Binnengrenze die Zollstationen bestimmt.

Zollbefreiungen.

§ 10.

1. Gegenstände deutsch-ostafrikanischen Ursprungs und bereits verzollte Gegenstände fremden Ursprungs, die von einem nach einem anderen Platze des Zollgebietes durch das Zollaussland auf dem Land- oder Seewege übergeführt werden, unterliegen weder dem Ausfuhr- noch dem Einfuhrzoll.

2. Frei von Ausfuhr- und Einfuhrzoll sind ferner Gegenstände, die aus dem Zollgebiet in das Ausland zu vorübergehendem Gebrauch, zur Ausbesserung oder Abänderung verbracht werden, vorausgesetzt, dass die Wiedereinfuhr binnen einer von der Zollbehörde festzusetzenden Frist erfolgt, die zwölf Monate nicht überschreiten darf.

3. Auf Verlangen der Zollbehörde sind in den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Fällen die auf den betreffenden Gegenständen etwa ruhenden Ausgangsabgaben im vollen Betrage oder zu einem Teilbetrage zu hinterlegen. Die hinterlegten Ausgangsabgaben werden bei der Wiedereinfuhr zurückerstattet.

4. Erhalten die Gegenstände durch die Ausbesserung oder Abänderung im Auslande einen höheren Wert, als sie ursprünglich im Zustande der Neuheit besaßen, so sind für den Wertunterschied die Eingangsabgaben zu entrichten.

§ 11.

Frei von Einfuhr- und Ausfuhrzoll sind Gegenstände, die unter Anmeldung zur Wiederausfuhr in das Zollgebiet eingeführt werden, vorausgesetzt, dass ihre Identität zollamtlich festgehalten wird und dass die Wiederausfuhr binnen einer von der Zollbehörde festzusetzenden Frist erfolgt, die zwölf Monate nicht überschreiten darf. Auf Verlangen der Zollbehörde sind bei der Einbringung solcher Gegenstände die Eingangsabgaben im vollen Betrag oder zu einem Teilbetrage zu hinterlegen. Die hinterlegten Eingangsabgaben werden bei der Wiederausfuhr zurückbezahlt.

§ 12.

Unter Beobachtung der vom Gouverneur zu erlassenden Kontrollvorschriften und gegen Entrichtung einer gleichfalls vom Gouverneur festzusetzenden Gebühr können Gegenstände frei vom Einfuhr- und Ausfuhrzoll durch das Zollgebiet durchgeführt werden. Die Durchfuhr von Gegenständen, die einem Einfuhrverbot unterliegen, ist untersagt.

§ 13.

Von den auf Grund des anliegenden Tarifs zollpflichtigen Gegenständen sind vom Zolle befreit

a) Bei der Einfuhr:

1. Alle vom Gouvernement selbst eingeführten Gegenstände;

2. Alle von der Kaiserlichen Marine und der Reichspostverwaltung zu dienstlichen Zwecken eingeführten Gegenstände;
 3. Alle von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen. Der Gouverneur ist ermächtigt, den im Schutzgebiet tätigen Missionsgesellschaften weitergehende Zollnachlässe nach vorheriger Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) zu gewähren;
 4. Alle Maschinen, Geräte, Materialien und Betriebsmittel, welche unmittelbar zum Bau und zur Unterhaltung von Wegen, sowie unmittelbar zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betriebe von Eisenbahnen und sonstigen Transporteinrichtungen bestimmt sind;
 5. Handwerkszeuge und ähnliche Gerätschaften, die von Handwerkern oder Künstlern zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt werden;
 6. Auf besonderen Antrag Anzugs- und Heiratsgut (wie Haushaltsgegenstände, Bekleidungsstücke, fertige Wäsche), welches zum Zweck dauernder Niederlassung und zum eigenen Gebrauch der in das Schutzgebiet einwandernden oder sich nach demselben verheiratenden Europäer und denselben gleichgestellten Personen eingeführt wird;
 7. Handgepäck europäischer und denselben gleichgestellter Reisender;
 8. Kleidungsstücke, Wäsche, Reiseausrüstungen, photographische Apparate nebst kleineren Mengen von Platten, kleinere Mengen von Verzehrungsgegenständen und dergleichen, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen;
 9. Getragene Kleidungsstücke und getragene Wäsche, sofern sie nicht zum Verkauf eingehen;
 10. Umschliessungen und Verpackungsmittel, die zum Zweck der Ausfuhr von Gegenständen eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Auslande wieder zurückgebracht werden. Im ersteren Falle ist der Nachweis der Wiederausfuhr binnen einer von der Zollbehörde festzusetzenden Frist und, nach Befinden der Zollbehörde, Sicherstellung des Zolls zu fordern; es kann hiervon abgesehen werden, wenn die Umschliessungen etc. gebraucht sind und kein Zweifel darüber besteht, dass sie zur Ausfuhr von Waren bestimmt sind.
- b) Bei der Ausfuhr:
1. Alle vom Gouvernement selbst ausgeführten Gegenstände;
 2. Alle von der Kaiserlichen Marine und der Reichspostverwaltung im dienstlichen Interesse ausgeführten Gegenstände;
 3. Von europäischen und diesen gleichgestellten Reisenden und ebensolchen Mitgliedern von Schiffsbesatzungen ausgeführte oder von farbigen Händlern an Bord nicht einheimischer Schiffe gebrachte Gegenstände, sofern deren Gesamtwert 20 Rupien nicht übersteigt;
 4. Auf Grund besonderer Verfügung des Gouverneurs: Vieh und Lebensmittel, die für die Verpflegung der Besatzung und der Passagiere von Dampfern und nicht einheimischen Segelschiffen ausgeführt werden; an Stelle der gänzlichen Zollbefreiung kann der Gouverneur auch eine Zollermässigung anordnen.
- c) Kleinere Warenmengen, von denen der Zoll weniger als 20 Pesa betragen würde, sind sowohl bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr zollfrei.

§ 14.

Der Gouverneur ist ermächtigt, von der Einzichung von Zöllen und sonstigen, durch diese Verordnung und die zugehörigen Ausführungsverordnungen festgesetzten Abgaben bis zur Höhe von 5000 Mark für den Einzelfall abzusehen, sowie bereits vereinnahmte Beträge bis zu dieser Höhe ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und zwar bis zur Höhe von 400 Rupien selbständig, bei grösseren Beträgen mit vorheriger Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

Person des Zollpflichtigen.

§ 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht begründet wird (§ 7), Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist.

Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer zollfreien Niederlage (§ 35) entnimmt.

Bei der Ausfuhr haftet neben dem Inhaber auch der Versender für die Zollgefälle.

Haftung der zollpflichtigen Gegenstände.

§ 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter, für die auf ihnen ruhenden Zollgefälle und können, so lange der Zoll nicht der zollamtlichen Festsetzung entsprechend gezahlt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergehende Verbot der weiteren Verfügung über den Gegenstand hat die Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung von Gegenständen, auf welchen noch ein Zollanspruch ruht, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Konkursverwaltern, eher verlangt werden, als bis der auf den Gegenständen haftende Zoll bezahlt ist.

Wird der Zoll innerhalb einer von der Zollbehörde festzusetzenden Frist nicht entrichtet, so kann der Gegenstand zur Deckung der auf ihm ruhenden Zollabgaben und Kosten öffentlich meistbietend verkauft oder auf Kosten und Gefahr des Zollpflichtigen in eine Zollniederlage (§ 35) aufgenommen werden.

§ 17.

Gegenstände, deren Empfänger nicht feststehen, werden von Amtswegen bis zur Dauer eines Jahres aufbewahrt, sofern dies nach den vom Gouverneur zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zulässig ist. Nach Ablauf der Frist und nach erfolgter Revision, deren Ergebnis schriftlich niederzulegen und zu becheinigen ist, hat eine zweimalige öffentliche Bekanntmachung in einer Zwischenzeit von vier Wochen zu erfolgen. Bleibt diese ergebnislos, so werden die Gegenstände zur Deckung der auf ihnen ruhenden Abgaben und Kosten öffentlich meistbietend versteigert. Der Erlös wird nach Abzug der Abgaben und der durch die Lagerung etc. entstandenen Kosten zu Gunsten des unbekanntes Eigentümers für die Dauer eines Jahres aufbewahrt und verfällt dann dem Landesfiskus des ostafrikanischen Schutzgebiets.

Verjährung der Zollgefälle.

§ 18.

Alle Forderungen oder Nachforderungen von Zöllen einschliesslich der Nebenabgaben und der statistischen Gebühren (§ 44) desgleichen alle Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zu Ungebühr entrichteter Zollgefälle verjähren binnen dreier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gegenstände in den freien Verkehr oder ins Ausland abgelassen worden sind. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Die Vorschriften der §§ 198 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden hierbei entsprechende Anwendung.

Ort der Zollabfertigung.

§ 19.

Bei aussergewöhnlichen und dringenden Umständen sind die Vorsteher der Zollstellen, mit Ausnahme derjenigen 3. Klasse, befugt, die Ein- und Ausfuhr auch an solchen Plätzen, welche nicht Zollstellen (§ 3) sind, unter besonderen Kontrollmassregeln zu gestatten.

§ 20.

Zum Löschen und Laden der seewärts ein- und ausgehenden Gegenstände ist die vorherige Erlaubnis der Zollbehörde einzuholen.

§ 21.

Das Löschen und Laden von Gegenständen darf in den in § 3 bezeichneten Plätzen in der Regel nur an denjenigen Stellen geschehen, welche die Zollbehörde für diese Zwecke bestimmt. Das Löschen und Laden an anderen als den dafür bestimmten Stellen, sowie Abfertigungen ausserhalb der Zollhäuser bedarf der Genehmigung der Zollbehörde und ist gebührenpflichtig (§ 43).

§ 22.

Ueber die seewärts eingehenden Gegenstände ist von dem Schiffsführer der Zollstelle ein Manifest zu übergeben, welches ausser dem Namen, der Nationalität, dem Raumgehalt und dem

Abgangshafen des Schiffes folgende Angaben über die in dem Hafen des Schutzgebietes zu löschenden Gegenstände zu enthalten hat:

1. Die Namen der Empfänger der zu löschenden Gegenstände;
2. Zahl, Bezeichnung und Verpackungsart der Frachtstücke;
3. Gattung der Gegenstände nach ihrer handelsüblichen Benennung;
4. Gewicht, Mass oder Stückzahl der Gegenstände;
5. Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers.

Vor Uebergabe der Manifeste darf mit dem Löschen der Ladung nicht begonnen werden.

Anmeldung (Deklaration).

§ 23.

Gegenstände, welche ein- oder ausgeführt werden, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zollpflichtig oder zollfrei sind, der nächsten Zollstelle schriftlich auf einem amtlichen Formular anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Zahl, Bezeichnung und Verpackungsart der Frachtstücke;
2. Gattung der Gegenstände nach ihrer handelsüblichen Benennung;
3. Gewicht, Mass oder Stückzahl der Gegenstände;
4. Wert der Gegenstände;
5. Bei der Ausfuhr das Bestimmungsland und den Bestimmungsort sowie den Namen und Wohnort des Versenders; bei der Einfuhr das Herkunftsland und den Herkunftsort oder den Verschiffungshafen, den Namen und Wohnort des Empfängers; bei der Ein- und Ausfuhr zu Wasser auch das Fahrzeug, dessen Nationalität und die Namen und Wohnorte des Schiffseigentümers und Schiffers. Dabei ist als Herkunftsland dasjenige Land zu betrachten, aus dessen Eigenhandel der Einfuhrgegenstand stammt, als Bestimmungsland dasjenige Land, in dessen Eigenhandel der Ausfuhrgegenstand übergeht;
6. Die Unterschrift des Ausstellers der Anmeldung.

Enthält ein Frachtstück verschiedenartige Gegenstände, so sind diese getrennt nach Menge und Wert zu deklarieren.

§ 24.

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Warenführer, an dessen Stelle bei der Einfuhr der Warenempfänger, bei der Ausfuhr der Warenversender die Anmeldung erstatten kann.

Eine bereits abgegebene Anmeldung kann vervollständigt oder berichtigt werden, so lange die zollamtliche Revision (§ 26) noch nicht begonnen hat.

Bei kleineren Warenposten genügt mündliche Anmeldung.

Erklärt der Zollpflichtige sich ausser stande, zuverlässige Angaben über die Gattung der Gegenstände, deren Menge und Wert zu machen, so ist ihm die Oeffnung der Zollstücke zum Zweck der Aufstellung einer Zollanmeldung zu gestatten: der Zollpflichtige kann ausserdem durch schriftlichen Vermerk auf dem Anmeldeformular die Feststellung durch die Zollbehörde beantragen; in diesem Falle ist die Feststellung durch die Zollbehörde endgültig.

§ 25.

Der Angabe des Wertes in den im § 23 vorgeschriebenen Anmeldungen ist zu Grunde zu legen:

1. Bei der Einfuhr, sowohl an der Küsten-, als auch an der Binnengrenze: der Marktpreis am Eingangshafen, d. i. dem Landungsplatz der Gegenstände an der ostafrikanischen Küste, abzüglich des auf den Gegenständen ruhenden Zollbetrags. Ist dieser Marktpreis nicht festzustellen, so ist der Wertdeklaration der Ursprungspreis zuzüglich sämtlicher Fracht-, Versicherungs-, Landungs-, Kommissions-, und sonstiger Spesen und eines Zuschlags von 10 Prozent zu Grunde zu legen. Bei der Einfuhr über die Binnengrenze ist, wenn auch diese Feststellung nicht möglich ist, der Zoll zu berechnen vom Wert der Gegenstände an dem Eingangsort der Binnengrenze abzüglich aller durch den Transport der Waren vom Einfuhrhafen an der ostafrikanischen Küste bis zu dem Eingangsort an der Binnengrenze entstandenen Kosten, wie Fracht, Versicherung, Kommission und Zoll.
2. Bei der Ausfuhr der Marktpreis am Ausgangsort.

Zollrevision.

§ 26.

Die abgegebenen Zollanmeldungen unterliegen der Prüfung (Revision) durch die Zollbehörden. Sofern kein Anlass zu dem Verdacht einer unrichtigen Zollanmeldung vorliegt, sind die revidierenden Beamten berechtigt, sich nach eigenem Ermessen mit einer probeweisen Revision zu begnügen, sowie auch von einer Revision ganz abzusehen.

§ 27.

Der Zollpflichtige hat die zu revidierenden Gegenstände in solchem Zustande darzulegen, dass die Beamten die Revision in der erforderlichen Art vornehmen können; auch muss er die dazu nötigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

§ 28.

Um die Prüfung der Wertdeklaration für die einem Wertzoll unterliegenden Gegenstände zu ermöglichen, sind der Zollbehörde von dem Zollpflichtigen auf Verlangen sämtliche auf die Sendung bezüglichen Fakturen, Frachtbriefe, Konnossemente und sonstige für die Ermittlung des Wertes in Betracht kommenden Schriftstücke in den Originalen vorzulegen.

§ 29.

Entsteht über den Wert der einem Wertzoll unterliegenden Gegenstände eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Zollpflichtigen und der Zollbehörde, so soll der Wert durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernennt, festgesetzt werden. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, dessen Wertfestsetzung dann als die entscheidende anzusehen ist. Können sich die beiden Sachverständigen auch über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe durch die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationschef) ernannt.

Die bei diesem Verfahren entstehenden Kosten trägt der Zollpflichtige, wenn der von den Sachverständigen oder dem Obmann ermittelte Wert dessen Angabe um mehr als 10 Prozent übersteigt, andernfalls die Zollbehörde.

Abfertigung.

§ 30.

Die Entrichtung des Zolles findet nach demjenigen Tarifsatze statt, welcher zu der Zeit in Kraft ist, zu der die Zollpflicht begründet wird (§ 7).

Für Gegenstände, die in beschädigtem oder verdorbenem Zustande ankommen, ist auf Antrag des Zollpflichtigen der Zoll unter der Bedingung zu erlassen, dass dieselben unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden.

Postsendungen.

§ 31.

Die mittelst der Reichspost in Paketen ein- oder ausgehenden Gegenstände müssen mit einer schriftlichen Inhaltserklärung versehen sein, welche den Vorschriften des Weltpostvereins für den internationalen Packetverkehr zu entsprechen hat. Bei den ausgehenden Paketen haftet der Absender für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhaltserklärung. Die vom Ausland eingehenden Postpakete werden gegen Vorzeigung der Begleitadressen von der Zollstelle des Postbestimmungsortes dem Adressaten oder dessen Beauftragten nach geschehener Revision und Verzollung ausgehändigt.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Zoll und von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

Reisendenverkehr.

§ 32.

Reisende, die zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, sind, wenn diese nicht zum Handel bestimmt sind, nur zu einer mündlichen Anmeldung verpflichtet. Auch steht es ihnen frei, sich ohne Anmeldung der Revision zu unterziehen; in diesem Falle sind sie nur für solche Gegenstände wegen Schmuggels oder wegen Kontrebande verantwortlich, die sie durch besondere Vorkehrungen der Kenntnissnahme der Zollbehörde zu entziehen gesucht haben.

Quittungsleistung und Ablassung.

§ 33.

Ueber die erfolgte Abgabebzahlung wird Quittung ertheilt.

§ 34.

Nach Entrichtung der Zollgefälle und der sonstigen auf den Gegenständen etwa ruhenden Gebühren oder Feststellung der Abgabefreiheit sind die zur Einfuhr bestimmten Gegenstände in den freien Verkehr des Zollinlandes, die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände in das Ausland abzulassen.

Zollfreie Niederlagen.

§ 35.

Zur Erleichterung des Verkehrs können unter besonderen, vom Gouverneur festzusetzenden Bedingungen öffentliche Zollniederlagen errichtet sowie auf Antrag private Zollniederlagen genehmigt werden.

Ueberwachung.

§ 36.

Ausser den Zollbeamten sind alle Gouvernementsbeamten, die Angehörigen der Schutzz- und Polizeitruppe sowie die Beamten der Reichspost verpflichtet, nach näherer Anweisung des Gouverneurs Uebertretungen der Zollvorschriften zu verhindern oder zur sofortigen Anzeige bei der nächsten Zollstelle zu bringen.

§ 37.

Liegt gegen irgend jemand der begründete Verdacht der Kontrebande oder des Schmuggels oder der Mitwirkung bei diesen Vergehen durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände vor, so können zur Ermittlung Nachsuchungen nach derartigen Gegenständen unter Erforderung des Nachweises der geschehenen Verzollung, sowie Haussuchungen oder körperliche Durchsuchungen vorgenommen werden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen der Strafprozessordnung (§§ 102 ff) zu beachten sind.

Die Zollbeamten sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes auch solche Grundstücke und Wege zu betreten, zu denen der allgemeine Zugang verboten oder beschränkt ist.

§ 38.

Die zollamtliche Ueberwachung erstreckt sich auf das Meer hinaus bis zu einer Linie, welche in einer Entfernung von 10 Seemeilen dem Rande des niedrigsten Wasserstandes gleichläuft. Fahrzeuge, die innerhalb dieser Zone mit Gegenständen, die aus dem Zollgebiet verschifft sind, ohne Zollpapiere betroffen werden, sind als Schmuggelfahrzeuge aufzubringen.

§ 39.

Alle Fahrzeuge, welche leer von einer Zollstelle nach einer anderen segeln, müssen zu ihrem Ausweis einen Segelerlaubnisschein mit sich führen.

Dienststunden.

§ 40.

In der Regel darf die Löschung und Beladung von Schiffen an Wochentagen nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und an Sonntagen in der Zeit von 10 bis 11 Uhr vormittags und 3 bis 4 Uhr nachmittags stattfinden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind zuzulassen:

1. bei Fischerfahrzeugen, welche frische Erzeugnisse des Meeres aus- oder einführen;
2. bei Fracht- und Passagierdampfern;
3. bei der Bergung von Strandgut;
4. in anderen aussergewöhnlichen und dringlichen Fällen nach dem Ermessen der Zollbehörde.

§ 41.

Die Dienststunden für die Zollstellen werden durch den Gouverneur festgesetzt; sie sind durch öffentlichen Anschlag bei den Zollstellen bekannt zu machen.

§ 42.

Auf Antrag können zollamtliche Dienstverrichtungen ausserhalb der dafür festgesetzten Zeiten sowie ausserhalb der Zollstellen (z. B. in Privatlagern) vorgenommen werden.

Gebühren.

§ 43.

Eine besondere Gebühr ist zu entrichten:

1. Für die Beaufsichtigung der Entlöschung und Beladung von Fahrzeugen ausserhalb der in § 40 genannten Tageszeit;
2. Für die Abfertigung von Gegenständen ausserhalb der gemäss § 41 festgesetzten Dienststunden,
3. Für die Abfertigung von Gegenständen, wenn dieselbe von der Zollstelle entfernt stattfindet, sowie für die Beaufsichtigung der Entlöschung und Beladung von Fahrzeugen ausserhalb der von der Zollbehörde dafür bestimmten Stellen (§ 21);
4. Für die Ausstellung von Segelerlaubnisscheinen (§ 39).

Der Betrag der Gebühren wird vom Gouverneur festgesetzt.

Von den unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Gebühren kann, soweit sie für ausserhalb der Dienststunden (§ 41) vorgenommene zollamtliche Verrichtungen aufkommen, ein Teil den Beamten vom Zollamtsassistenten 2. Klasse abwärts, welche den Dienst verrichtet haben, nach näherer Bestimmung des Gouverneurs durch das Zollamt ausbezahlt werden; die nicht an solche Beamten ausbezahlten Beträge kommen dem Landesfiskus zu gute.

§ 44.

Für die zollfreien Gegenstände ist sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr eine statistische Gebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für je 100 Rupien vom Werth der zur Abfertigung gestellten Warenmenge 8 Pesa, die angefangenen 100 Rupien jeweils als voll gerechnet.

Die statistische Gebühr wird nicht erhoben:

1. In dem in den §§ 10, 11 und 12 sowie in dem in § 13 unter a1, a2, a7, a8, b1, b2, b3, und c aufgeführten Fällen;
2. Von den mit der Post ein- oder ausgehenden Gegenständen;
3. Von Passagiergepäck;
4. Von Geldsendungen;
5. Von den zur Abfertigung gestellten Warenmengen im Werth von weniger als 5 Rupien.

Entscheidung über die Auslegung der Zollordnung und des Zolltarifs.

§ 45.

Wenn über die Auslegung der Zollordnung oder die Anwendung des Zolltarifs zwischen dem Zollpflichtigen und der Zollbehörde Meinungsverschiedenheit entsteht, so ist gegen die Entscheidung der Zollbehörde Beschwerde bei dem Gouverneur, in zweiter Instanz bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Strafbestimmungen.

§ 46.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus-, oder Durchfuhr für das Zollgebiet oder für einen Teil desselben verboten oder erst nach Erfüllung vorgeschriebener Bedingungen gestattet ist (§§ 4 und 5), diesen Bestimmungen zuwider ein- oder auszuführen, macht sich der Kontrebande schuldig. Er hat, sofern nicht in anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe festgesetzt ist, neben der Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen begangen worden ist, eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werth jener Gegenstände gleichkommt, mindestens aber 20 Rupien beträgt. Kann die Einziehung der kontrebandierten Gegenstände selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn sich dieser nicht genau ermitteln lässt, auf Erlegung einer als angemessener Wert festgestellten Geldsumme zu erkennen, daneben auf eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des Wertes der kontrebandierten Gegenstände gleichkommt.

§ 47.

Die Kontrebande wird als vollendet angesehen, wenn Gegenstände der in § 46 bezeichneten Art, unter Umgehung der Zollstelle über die Grenze gebracht sind, oder wenn verbotene Gegenstände unrichtig oder gar nicht deklariert oder bei der zollamtlichen Revision verheimlicht werden. Sind jedoch solche Gegenstände vorschriftsmässig bei einer Zollstelle zur Revision gebracht, so ist dem Einführer zu gestatten, diese Gegenstände wieder über die Grenze zurückzuschaffen; geschieht letzteres nicht, so können die Gegenstände beschlagnahmt oder auf Kosten des Einführers vernichtet werden.

§ 48.

Wer es unternimmt, Ein- oder Ausfuhrzölle zu hinterziehen, macht sich des Schmuggels schuldig und hat neben der Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, eine dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Zollgefälle gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Der Zoll selbst ist neben der Strafe zu entrichten, bei Ausfuhrgegenständen jedoch nur, wenn deren Ausfuhr wirklich stattgefunden hat.

Kann die Einziehung der geschmuggelten Gegenstände selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn sich dieser nicht genau feststellen lässt, auf Erlegung einer angemessenen Geldsumme zu erkennen. Daneben ist, falls die Höhe des hinterzogenen Zolles und infolgedessen die Höhe der verwirkten Geldstrafe nicht genau festgestellt werden kann, eine Geldstrafe bis zu 5000 Rupien zu verhängen.

§ 49.

Der Schmuggel wird als vollendet angesehen:

1. Wenn zollpflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung ohne behördliche Erlaubnis an anderen als den für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Plätzen (§ 3) ein- oder ausgeführt oder an anderen als den dafür bestimmten Stellen (§ 21) gelöscht und geladen werden;
2. Wenn zollpflichtige Gegenstände der Zollstelle überhaupt nicht oder unrichtig angemeldet werden, so dass sie einen geringeren als den auf ihnen ruhenden Zoll zu zahlen hätten. Kann jedoch der Beschuldigte nachweisen, dass eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist nur eine Ordnungsstrafe gemäss § 52 zu verhängen. Auf Warenführer, Speditoren, Zolldeklaranten etc. findet diese Bestimmung mit der Massgabe Anwendung, dass dieser Nachweis ausser von ihnen selbst auch von ihren Auftraggebern zu führen ist. Unrichtige Angaben über Gewicht und Werth der Gegenstände bleiben straffrei, wenn der Unterschied zwischen den Angaben der Zolldeklaration und dem Revisionsbefund 10 Prozent nicht übersteigt;
3. Wenn zollpflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder verborgen werden;
4. Wenn über zollpflichtige Gegenstände, die unter Zollkontrolle stehen und auf denen noch ein Zollanspruch ruht, ohne Genehmigung der Zollbehörde verfügt wird;
5. Wenn Personen oder Gesellschaften, denen der Bezug an sich zollpflichtiger Gegenstände unter der Bedingung der Verwendung zu einem bestimmten Zweck zollfrei oder gegen einen geringeren als den tarifmässigen Zoll gestattet ist, dieselben anderweitig verwenden oder unentgeltlich oder gegen Entgelt veräussern, ohne vorher den vollen Betrag des Zolles nachgezahlt zu haben.

§ 50.

Wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei der Ein- oder Ausfuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbots oder der Hinterziehung des Zolles in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen werden, so sind die in den §§ 46 und 48 festgesetzten Strafen um die Hälfte zu verschärfen.

§ 51.

Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder des Schmuggels nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurteilung wird ausser der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die in den §§

46 und 48 festgesetzte Strafe verdoppelt; im zweiten und in jedem weiteren Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdreifacht. Eine Straferhöhung findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Strafe für das zuletzt begangene frühere Vergehen bezahlt, verbüsst oder erlassen worden ist, drei Jahre verfloßen sind.

§ 52.

Alle Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen können, soweit nicht Kontrebande oder Schmuggel vorliegt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 100 Rupien belegt werden.

§ 53.

Wenn die in den §§ 46, 48, 50, 51 und 52 vorgesehenen Geldstrafen im Falle des Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, so tritt an ihre Stelle in Gemässheit der Bestimmungen des § 57 eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre.

An Stelle der Geldbeiträge, die nach den §§ 46 und 48 im Falle der Unmöglichkeit der Einziehung der kontrebandierten oder geschmuggelten Gegenstände als Werterlegung zu zahlen sind, kann auf eine Freiheitsstrafe nicht erkannt werden. Auch finden hinsichtlich dieser Geldbeiträge die in den §§ 50 und 51 vorgesehenen Straferhöhungen nicht statt.

§ 54.

Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs, der Begünstigung, Beihilfe und Teilnahme, sowie diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 55.

Für die Zollgefälle, Geldstrafen, Ersatz des Wertes kontrebandierter oder geschmuggelter Gegenstände (§§ 46 und 48) sowie für die Kosten, zu welchen Personen verurteilt werden, die unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste einer anderen Person oder einer Gesellschaft stehen, können diese letzteren im Falle des Unvermögens der Schuldigen haftbar gemacht werden, und zwar unabhängig von der Strafe, zu welcher sie selbst auf Grund dieser Verordnung etwa verurteilt werden. Dabei kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl die verhängte Geldstrafe von den Mitverhafteten einziehen oder unter Verzicht hierauf an den Schuldigen selbst die für den Unvermögensfall vorgesehene Freiheitsstrafe zur Vollstreckung durch das Gericht bringen.

Doch bleibt es den vorbezeichneten Personen und Gesellschaften vorbehalten, ihre Haftung durch den Nachweis auszuschliessen, dass die Zuwiderhandlung nicht bei Ausführung der Verrichtungen verübt ist, die sie dem Täter übertragen oder ein für alle mal überlassen hatten.

§ 56.

Die in den §§ 46, 48, 50, 51 und 52 aufgeführten Vermögensstrafen werden durch die Hauptzollämter, Zollämter 1. Klasse und die Zollstellen an der Binnengrenze durch Strafbescheid verhängt. Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten binnen zweier Wochen vom Tage der Zustellung an die Beschwerde beim Gouverneur zu; an Stelle der Beschwerde kann der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. In der Einlegung des einen dieser beiden Rechtsmittel liegt der Verzicht auf das andere.

Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind bei der Zollstelle anzubringen, welche den Strafbescheid erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat.

§ 57.

Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen (§ 53) und die Vollstreckung der letzteren erfolgt auf Antrag der Zollstelle, welche den Strafbescheid erlassen hat, durch die Gerichte; wenn es sich um Farbige handelt, durch die Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen. Die Umwandlung erfolgt nach Massgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

§ 58.

Der Gouverneur ist ermächtigt, die auf Grund der §§ 46, 48, 50, 51 und 52 durch Strafbescheid oder gerichtliches Erkenntnis verhängten Freiheits- und Geldstrafen, sowie die Vertretungs-

verbindlichkeiten, Einziehungen und Wertersatzsummen und die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen oder zu ermässigen, ferner die Strafvollstreckung auszusetzen, sowie Strafunterbrechungen und Strafteilungen zu gestatten, soweit es sich um Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder um Geldbeträge bis zu 400 Rupien handelt.

§ 59.

Bestechungen und Beleidigungen der Zollbeamten werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 60.

Hinsichtlich der Eingeborenen und der ihnen gleichstehenden farbigen Personen sind ausser den vorgenannten Strafen alle Strafmittel zugelassen, welche in den die Eingeborenen-Strafgerichtsbarkeit regelnden Verordnungen vorgesehen sind.

§ 61.

Unbekanntheit mit den Vorschriften dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung bekannt gegebenen Verwaltungsvorschriften, soll niemand, auch Ausländern nicht, zur Entschuldigung gereichen.

Ausführungsbestimmungen und Inkraftsetzung.

§ 62.

Der Gouverneur ist ermächtigt, die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu erlassen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zollverordnung durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen.

Berlin, den 13. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

gez. Graf von Bülow.

Zolltarif.

Anlage.

A. Einfuhrzölle.

Tarif- Nummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz	Bemerkungen.
1	Branntwein aller Art, alkoholhaltige Essenzen und Parfüms	1 Liter 1 Rupie	<p>Zu 1: Bei der Ermittlung des Literinhalts von Flaschen, Kruken etc. wird jedes angefangene Zehntel-Liter einer Flasche, Kruke etc. für ein volles Zehntel gerechnet und danach der gesamte Literinhalt festgestellt.</p> <p>Branntwein und alkoholhaltige Essenzen zum Medizinalgebrauch sind zollfrei.</p> <p>Zu 2 und 3: Halbe Flaschen tragen den halben Zollsatz.</p> <p>Zu 5 und 6: Mischungen von geschältem und ungeschältem Reis sind nach dem Satz für geschälten Reis zu verzollen.</p> <p>Zu 10 und 11: Bei den in Kisten etc. eingehenden Tabakfabrikaten bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, die Verzollung nach dem Bruttogewicht unter Abzug von 20 Prozent Tara oder nach dem durch Verwiegen zu ermittelnden Nettogewicht zu bewirken; bei der Ermittlung des Nettogewichts wird das Gewicht der zur unmittelbaren Sicherung notwendigen Umschliessungen, welche in die Hand des Käufers überzugehen pflegen (z. B. Kistchen, Schachteln, Blechverhüllungen) nicht in Abzug gebracht.</p> <p>Zu 13: Mit dem Zolle wird bei dem zur Einfuhr gelangenden Salz eine innere Verbrauchsabgabe von $1\frac{1}{4}$ Rupien pro 100 Ratel erhoben. Salz zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken ist frei von Zoll und der inneren Verbrauchsabgabe.</p>
2	Schwammweine	1 Flasche 1 Rupie	
3	Stille Weine:		
	a) in Flaschen eingehend	1 Flasche 24 Pesa	
	b) in Fässern und anderen mehr als 2 Liter fassenden Umschliessungen eingehend	1 Liter 16 Pesa	
4	Biere aller Art:		
	a) in Flaschen eingehend	1 Flasche 8 Pesa	
	b) in Fässern und anderen mehr als 2 Liter fassenden Umschliessungen eingehend	1 Liter 8 Pesa	
5	Reis, ungeschält	100 Ratel 40 Pesa	
6	Reis, geschält	100 Ratel 60 Pesa	
7	Chiroko	100 Ratel 60 Pesa	
8	Mtama, Mais, Bohnen und alle anderen nicht genannten Korn- und Hülsenfrüchte	100 Ratel 30 Pesa	
9	Rohtabak und Tabak in negermässiger Zubereitung und Verpackung	1 Ratel brutto 12 Pesa	
10	Cigarren und Cigaretten	1 Ratel netto 32 Pesa	
11	Aller andere verarbeitete Tabak	1 Ratel netto 24 Pesa	
12	Opium, Hauf, Haschisch	25 Prozent vom Wert	
13	Salz	100 Ratel 16 Pesa	
14	Alle übrigen Gegenstände, soweit sie nicht ausdrücklich für zollfrei erklärt sind	10 Prozent vom Wert	

B. Bei der Einfuhr sind zollfrei:

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Bemerkungen.
1	Elfenbein	
2	Andere Zähne und Knochen aller Art	
3	Hörner aller Art	
4	Häute und Felle	
5	Schildpatt	
6	Lebende Tiere aller Art	
7	Kautschuk	
8	Kopal	
9	Orseille	
10	Kopra	
11	Nelken und Nelkenstengel, Pfeffer	
12	Sämereien und lebende Gewächse	Zu 12: Als Sämereien sind Reis, Mtama, Kokosnüsse u. dergl. Landeserzeugnisse nicht anzusehen.
13	Düngungs- und Desinfektionsmittel	
14	Landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile, Landwirtschaftliche Geräte	
15	Maschinen für gewerbliche und bergmännische Betriebe und Ersatzteile	
16	Transportmittel und Ersatzteile	
17	Physikalische, astronomische, chemische, mathematische, optische und ähnliche Geräte, die wissenschaftlichen Zwecken dienen	
18	Medizinische Instrumente und Apparate, Arzneien und Verbandmittel	
19	Gedruckte Bücher, bedrucktes und beschriebenes Papier	Zu 19: Ausgenommen sind Bücher, deren Blätter Raum zum Nachschreiben und Nachzeichnen gewähren, ferner zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen etc. vorgerichtetes Papier.
20	Bilder mit und ohne Rahmen, Statuen	
21	Grabsteine und Grabschmuck	
22	Deutsche Reichsmünzen, ausländische Goldmünzen, Silber- und Kupfermünzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft	
23	Dienstuniformen	
24	Muster ohne Wert	

Ausserdem sind auf Grund des §113 der Zollverordnung von dem tarifmässigen Eingangszoll befreit:

1. Alle vom Gouvernement selbst eingeführten Gegenstände;
2. Alle von der Kaiserlichen Marine und der Reichspostverwaltung zu dienstlichen Zwecken eingeführten Gegenstände;

3. Alle von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen;

4. Alle Maschinen, Geräte, Materialien und Betriebsmittel, welche unmittelbar zum Bau und zur Unterhaltung von Wegen sowie unmittelbar zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betriebe von Eisenbahnen und sonstigen Transporteinrichtungen bestimmt sind;

5. Handwerkszeuge und ähnliche Gerätschaften, die von Handwerkern oder Künstlern zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt werden;

6. Auf besonderen Antrag Anzugs- und Heiratsgut (wie Haushaltsgegenstände, Bekleidungsstücke, fertige Wäsche), welches zum Zweck dauernder Niederlassung und zum eigenen Gebrauch der in das Schutzgebiet einwandernden oder sich nach demselben verheiratenden Europäer und denselben gleichgestellten Personen eingeführt wird;

7. Handgepäck europäischer und denselben gleichgestellter Reisender;

8. Kleidungsstücke, Wäsche, Reiseausrüstungen, photographische Apparate nebst kleineren Mengen von Platten, kleinere Mengen von Verzehrungsgegenständen und dergleichen, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen;

9. Getragene Kleidungsstücke und getragene Wäsche, sofern sie nicht zum Verkauf eingehen;

10. Umschliessungen und Verpackungsmittel, die zum Zweck der Ausfuhr von Gegenständen eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Auslande wieder zurückgebracht werden;

11. Kleinere Warenmengen, von denen der Zoll weniger als 20 Pesa betragen würde.

C. Ausfuhrzölle.

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz	Bemerkungen
1	Elfenbein	} 15 Prozent vom Wert	Zu 1 bis 10: Waren, die aus diesen Rohprodukten gefertigt sind, sind wie diese zu verzollen.
2	Flusspferd- und Wildschweinzähne		
3	Hörner von Büffeln, Elen-, Kudu- und Rapp-Antilopen		
4	Hörner vom Nashorn	} 15 Prozent vom Wert	
5	Hörner anderer Wildarten		
6	Hörner von Haustieren	12 Prozent vom Wert	
7	Rohe Häute und Felle von Giraffen, Zebras, Nashorn sowie Teile von solchen Häuten und Fellen	15 Prozent vom Wert	
8	Rohe Häute und Felle, nicht besonders genannt	12 Prozent vom Wert	
9	Schildpatt	12 Prozent vom Wert	
10	Kauri- und andere Muscheln	7 Prozent vom Wert	
11	Lebende Tiere:		
	a) Pferde	1 Stück 25 Rupien	
	b) Maultiere und Maulesel	1 Stück 20 Rupien	
	c) Maskatesel	1 Stück 20 Rupien	
	d) Halbblut- und Wanjanwesi-Esel	1 Stück 7 Rupien	
	e) Männliches Rindvieh	1 Stück 8 Rupien	
	f) Weibliches Rindvieh	1 Stück 20 Rupien	
	g) Schafe und Ziegen	1 Stück 1 Rupie	
	h) Zebras, Giraffen, Elen-Antilopen, Strausse	1 Stück 10 Rupien	
	i) Hühner	1 Stück 8 Pesa	
	k) Papageien	1 Stück 1 Rupie	

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz	Bemerkungen.
12	Frisches Fleisch	15 Prozent vom Wert	
13	Haiflossen	10 Prozent vom Wert	
14	Kautschuk	100 Katel 18 Rupien	Zu 14: Auf Plantagen gewonnener Kautschuk ist zollfrei.
15	Kopal	15 Prozent vom Wert	
16	Hölzer aller Art:		
	a) unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde . .	10 Prozent vom Wert	
	b) weiter bearbeitet	5 Prozent vom Wert	
17	Flechtgras, Palmblätter, Matten, Bastsäcke u. -Körbe	5 Prozent vom Wert	
18	Negertabak	10 Prozent vom Wert	
19	Wachs	2 Prozent vom Wert	
20	Zuckerrohr und daraus gewonnene Erzeugnisse	5 Prozent vom Wert	
21	Salz	10 Prozent vom Wert	

Alle nicht besonders genannten Gegenstände unterliegen keinem Ausfuhrzoll.

Ausserdem sind auf Grund des § 13 der Zollverordnung von dem tarifmässigen Ausgangszoll befreit:

1. Alle vom Gouvernement selbst ausgeführten Gegenstände;
2. Alle von der Kaiserlichen Marine und der Reichspostverwaltung im dienstlichen Interesse ausgeführten Gegenstände;
3. Von europäischen und diesen gleichgestellten Reisenden und ebensolchen Mitgliedern von Schiffsbesatzungen ausgeführte oder von farbigen Händlern an Bord nicht einheimischer Schiffe gebrachte Gegenstände, soweit deren Gesamtwert 20 Rupien nicht übersteigt.
4. Kleinere Warenmengen, von denen der Zoll weniger als 20 Pesa betragen würde.

Die vorstehende Zollordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 wird hiermit auf Grund des § 62 derselben zur öffentlichen Kenntnis gebracht und gleichzeitig bestimmt, dass sie zum 1. April 1904 in Kraft tritt.

Dar-es-Salâm, den 14. November 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.